

Aktenzeichen: 4 AZR 336/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 23. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII Fallgruppe
4 und VergGr. VII Fallgruppe 2 (Büchereiangestellter
in einer Autobücherei des Landes Berlin)

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 336/78
5 Sa 95/77 Berlin

Verkündet am
23. April 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Januar 1978 - 5 Sa 95/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 13. April 1964 bei dem Bezirksamt Reinickendorf als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 5. Oktober 1964 ist er als Büchereiangestellter in einer Autobücherei tätig. Diese befindet sich in einem vom Kläger geführten und gewarteten Büchereifahrzeug, das an verschiedenen Standplätzen abgestellt wird. Nachdem er zuvor Vergütung nach VergGr. IX b BAT bezogen hatte, wird der Kläger ab 1. Januar 1966 aufgrund des sogenannten "Berliner Gruppenplanes" nach VergGr. VIII BAT vergütet. Der Geschäftsverteilungsplan beschreibt das Arbeitsgebiet des Klägers wie folgt:

"Arbeiten einfacher Art. Ausleiheverbuchung und Buchrücknahme. Einordnen zurückgegebener Bücher. Durchsicht und Überprüfung der Buchbestände. Mithilfe bei der Berechnung und Annahme von Gebühren. Mithilfe bei Mahnwesen und Leseranmeldung. Mithilfe beim Einordnen von Lochkarten. Mithilfe an der Statistik. Einarbeitung der Zeitschriften. Prüfung der Leseausweise. Einfache Wartungsarbeiten am Büchereifahrzeug."

Im einzelnen hat der Kläger die nachfolgenden Tätigkeiten zu verrichten:

- a) Bücherrücknahme; dabei Kontrolle der Ausleihefrist,
- b) Rückordnung der Bestände in die Regale mit Kontrolle der Regalordnung nach systematischen und alphabetischen Richtlinien,
- c) Ordnungsarbeiten für die verschiedenen Karteien (systematische und alphabetische Ordnung der Karteikarten),
- d) Berechnung und Annahme von Gebühren,
- e) Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung,
- f) Mahnwesen,
- g) Kontrolle der Buchbindersendungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- h) Durchsicht und Überprüfung der Buchbestände auf Beschädigung und Entfernung von Flecken und dergleichen,
- i) kleinere Reparaturen an beschädigten Büchern,
- j) Verlängerung der Ausleihefristen,
- k) Fahren des Büchereiwagens und Ausführung kleinerer Wartungsarbeiten wie Wartung der Batterien und des Motors (Ölstand), Kontrolle des Fahrtenschreibers, Überprüfung des Reifendrucks,
- l) Bearbeiten von Vorbestellungen,
- m) Mitarbeit an der Statistik,
- n) Ordnen von Lochkarten und Feststellung von Fehlnummern sowie
- o) Mithilfe beim Leihverkehr.

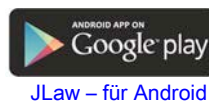
Mit dem Fahren und der Wartung des Büchereifahrzeuges wird der Kläger zu 5 v.H. seiner Arbeitszeit beschäftigt. Seine übrigen Aufgaben machen 95 v.H. seiner Arbeitszeit aus.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1970 Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VIII und VII BAT mit 4 v.H. Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine überwiegend auszuübende Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VIII BAT. Seine Aufgaben seien ebenso kompliziert wie vielseitig und stellten hohe Anforderungen. Daher nehme er am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VII BAT teil. Außerdem sei die Klage nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, da einmal die Angestellten in den Standortbüchereien des Bezirkes Reinickendorf, aber auch diejenigen in den Autobüchereien anderer Berliner Bezirke in VergGr. VIII BAT eingereiht seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII BAT mit 4 v.H. Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ab zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger verrichte nicht überwiegend Tätigkeiten, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprächen. Daher könne er am Bewährungsaufstieg in VergGr. VII BAT nicht teilnehmen. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Klage ebenfalls nicht begründet. Die Angestellten in anderen Büchereien verrichteten nicht dieselben Tätigkeiten wie der Kläger. Angestellte aus anderen Berliner Bezirken könnten ohnehin nicht zum Vergleiche herangezogen werden, da die Personalhoheit jeweils bei den einzelnen Bezirken liege.

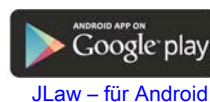
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.064,67 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 1975 - 5 Sa 64/75 - bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 26. Januar 1977 - 4 AZR 587/75 - das berufungsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung sind die Parteien bei ihren seitherigen Anträgen verblieben. Der Kläger hat nunmehr die Auffassung vertreten, bei ihm sei eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen. Bei ihrer rechtlichen Bewertung müsse berücksichtigt werden, daß er allein auf sich gestellt eine Vielzahl von Aufgaben zu erledigen habe und daß zur Erfüllung seiner Aufgaben ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderlich sei. Das beklagte Land hat darauf erwidert, auch diese Argumentation des Klägers rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit Urteil vom 27. Januar 1978 - 5 Sa 95/77 - hat das Landesarbeitsgericht erneut die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klagebegehren weiterverfolgt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hält mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage für unbegründet.

Bei der Beurteilung des Anspruchszeitraumes bis zum 31. Dezember 1974 geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a zunächst nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten und deren Bestimmungen ab 1. Januar 1970 aufgrund der Kündigung des BAT in der Fassung vom 31. Dezember 1969 nachwirkend weitergegolten haben (§ 4 Abs. 5 TVG). Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem zurückverweisenden Urteil des Senats die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heran, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 (versehen mit dem Hinweiszeichen *)

Angestellte in schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten und

nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 2

Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.

In Übereinstimmung mit dem zurückverweisenden Urteil des Senats nimmt das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an, der Umstand, daß der Kläger in einer sogenannten "Auto-bücherei" tätig ist, ändere an der Anwendbarkeit der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Büchereiangestellte nichts. Diese Tätigkeitsmerkmale kommen nämlich für Angestellte in Büchereien ohne Rücksicht auf deren Art, Größe und Ausstattung zur Anwendung (vgl. BAG AP Nr. 93 zu §§22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Es kommt demnach nicht darauf an, ob eine Bücherei stationär in einem Gebäude oder in einem speziell dafür eingerichteten Kraftfahrzeug untergebracht ist, in dem der Büchereibetrieb an den jeweiligen Standplätzen abgewickelt wird.

Im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes überprüft das Landesarbeitsgericht unter Zusammenfassung aller Aufgaben des Klägers mit Ausnahme der Führung und Wartung des Büchereifahrzeuges die bei weitem überwiegende, 95 v.H. seiner Arbeitszeit umfassende Tätigkeit des Klägers im Büchereiwesen (vgl. BAG AP Nr. 85 und 83 zu §§ 22, 23 BAT). Die dafür vom Landesarbeitsgericht angegebenen Gründe des inneren Zusammenhanges aller Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete des Büchereiwesens, ihre ausschließliche und einheitliche Übertragung auf den Kläger sowie der entsprechende Inhalt des Geschäftsverteilungsplanes sind naheliegend und jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die Herausnahme der Tätigkeit des Klägers als Kraftfahrer, die nicht einmal eine Angestelltentätigkeit ist, zu den Aufgaben des Klägers in der Bücherei keinerlei inneren Bezug hat und auch von einem anderen Arbeitnehmer ohne Angestellteneigenschaft und Kenntnisse im Büchereiwesen ausgeführt werden könnte.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Soweit die Revision rügt, beim Kläger hätte eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen werden müssen, die auch seine Aufgaben auf dem Gebiete der Führung und Wartung des Büchereifahrzeugs mitumfaßt, wird verkannt, daß der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen die rechtliche Bewertung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Klägers zuließ, zumal das Landesarbeitsgericht



dabei nahezu die Gesamtheit der Aufgaben des Klägers zusammengefaßt und rechtlich einheitlich beurteilt hat. Verstöße gegen die Denkgesetze bzw. allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit nicht ersichtlich. Auch hat das Landesarbeitsgericht alle wesentlichen Umstände des Falles mitberücksichtigt. Abgesehen davon gibt die Revision zu, daß selbst bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit durch das Landesarbeitsgericht dessen rechtliche Beurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit dieselbe gewesen wäre. Dafür spricht wiederum schon der Umstand, daß das Führen und Warten eines Kraftfahrzeuges keine Angestelltentätigkeit im Sinne des BAT und seiner Anlage 1 a und darüber hinaus nicht besonders schwierig ist.

Da es sich vorliegend um einen Fall des Bewährungsaufstieges nach § 23 a BAT handelt, stellt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend darauf ab, ob der Kläger im Zeitpunkt des möglichen Bewährungsaufstieges, d.h. am 1. Juli 1970, eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entspricht. Dies wird mit rechtsfehlerfreier Begründung vom Landesarbeitsgericht verneint.

Sachgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 90 und 20 zu §§ 22, 23 BAT) geht dabei das Landesarbeitsgericht davon aus, daß "schwierigere Tätigkeiten in Büchereien" im Sinne der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 solche sind, die - ohne Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Wortes "schwierig" -, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten in Büchereien" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, deswegen schwieriger sind, weil sie einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder vergleichbare andere Qualifikationen erfordern, wobei die Klammerbeispiele zur gleichlautenden Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT mit Recht vom Landesarbeitsgericht herangezogen worden sind. Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung der "schwierigeren Tätigkeiten in Büchereien" nimmt das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht an, daß die entsprechende Qualifizierung beispielsweise auch in einem erhöhten Maß an Aufmerksamkeit oder Sorgfalt, aber im Einzelfall



- 8 -

auch darin bestehen kann, daß die Tätigkeit gleichzeitig mehrere und verschiedene Qualifizierungen dieser Art erfordert. An diesem zutreffenden Rechtsbegriff hält das Landesarbeitsgericht auch in seinen gründlichen und überzeugenden subsumierenden Ausführungen fest. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze liegen nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat sich bei seiner subsumierenden Prüfung mit dem gesamten Vortrag des Klägers auseinandergesetzt, auch soweit dieser erst nach der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht angebracht worden ist.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" gegenüber der Definition durch die Senatsrechtsprechung eingeengt und damit verkannt. Dagegen spricht schon, daß das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff unmittelbar der Rechtsprechung des Senats und dem entsprechenden Inhalt des zurückverweisenden Urteils entnommen hat. Außerdem hat es seinerseits daraus die zutreffende Rechtsfolge gezogen, daß eine "schwierigere Tätigkeit" im tariflichen Sinne ihren Grund auch in erhöhter Aufmerksamkeit oder Sorgfalt haben kann, sofern die Tätigkeit des Angestellten eine solche Qualifikation oder mehrere Qualifikationsmerkmale dieser Art erfordert. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision ist das Landesarbeitsgericht von diesem zutreffenden Rechtsbegriff auch bei der Subsumtion nicht wieder abgegangen. Das wird schon daraus deutlich, daß das Landesarbeitsgericht bei seinen subsumierenden Ausführungen immer wieder auf den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" in dem von ihm in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung definierten Rechtssinn zurückkommt. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht mehrfach hervorgehoben, daß bei den einzelnen von ihm gewürdigten Aufgaben des Klägers nach dessen eigenem Vortrag keine Umstände ersichtlich seien, aus denen auf das Vorliegen der qualifizierenden tariflichen Erfordernisse geschlossen werden könne.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entgegen der Meinung der Revision kann etwas anderes auch nicht daraus hergeleitet werden, daß das Landesarbeitsgericht bei der Würdigung der Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete des Mahnwesens (Tatbestand Buchstabe f) davon gesprochen hat, dem Kläger fehle hierbei jede "Entscheidungsbefugnis". Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Einmal will damit das Landesarbeitsgericht ersichtlich auf die entsprechenden Ausführungen des beklagten Landes eingehen. Zudem wird aus den vorangehenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hinreichend deutlich, daß diese Ausführungen lediglich klarstellende Bedeutung haben und bestätigen sollen, daß auch die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete des Mahnwesens weder erhöhten geistigen Aufwand noch eine andersartige gleichwertige Qualifikation fordert. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision und dem ergänzenden Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat das Landesarbeitsgericht auch nicht verkannt, daß der Kläger in der Autobücherei allein tätig und auf sich gestellt ist, was unstreitig zur Folge hat, daß er zahlreiche Einzelaufgaben nebeneinander zu erledigen hat. Wenn das Landesarbeitsgericht auch hierbei zu dem Ergebnis kommt, daß gleichwohl keine "schwierigere Tätigkeit" vorliegt, so liegt das ebenfalls innerhalb seines Beurteilungsspielraumes und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Meinung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch mit Recht bei der Beurteilung der "Schwierigkeit" der Tätigkeit des Klägers alle Umstände außer Betracht gelassen, die sich nicht unmittelbar aus seiner Tätigkeit, sondern aus den äußeren Umständen ergeben, unter denen der Kläger seine Arbeit zu leisten hat. Dies gilt einmal für die jahreszeitlich und vom jeweiligen Wetter her bedingten Verhältnisse in dem Büchereiwagen (Hitze, Kälte, Zugluft), aber auch für das Fehlen einer Toilette (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Insoweit kann kein Unterschied zwischen Angestellten in Büchereien und sonstigen Angestellten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Schwierigkeit ihrer Aufgaben als Büchereiangestellte bestehen.



Schließlich verkennt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner tarifrechtlichen Beurteilung der einzelnen Aufgaben des Klägers nicht an die entsprechende Rechtsauffassung der Parteien gebunden ist. Insoweit übersieht der Kläger zudem, daß das beklagte Land zwar im ersten Verfahrensabschnitt die Auffassung vertreten hat, einzelne Aufgaben des Klägers entsprächen den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4, diese Rechtsauffassung jedoch nach der Zurückverweisung der Sache durch den Senat wieder aufgegeben hat. Da sich die einzige auf § 286 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision in Wahrheit als eine solche des materiellen Rechts darstellt, ist auch sie unbegründet. Entgegen der Meinung der Revision können schließlich für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 keine rechtlichen Gesichtspunkte aus dem erst nach diesem Zeitpunkt geltenden Tarifrecht, insbesondere aus den §§ 22, 23 BAT n.F., gewonnen werden.

Für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 22 BAT n.F. auszugehen und demgemäß darauf abzustellen, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dies wird mit Recht vom Landesarbeitsgericht für rechtlich nicht möglich gehalten, da 95 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachende Aufgaben des Klägers nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beurteilung des Landesarbeitsgerichts nicht den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entsprechen. Daher kommt es auch nicht darauf an, welche einzelnen "Arbeitsvorgänge" insoweit beim Kläger anzunehmen sind.

Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu überprüfen unterlassen, ob sich nicht beim Kläger die "Schwierigkeit" seiner Tätigkeit aus der Summierung seiner zahlreichen Einzelaufgaben ergebe. Jedenfalls aber habe das Landesarbeitsgericht insoweit unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger den Büchereiwagen zu führen und zu warten habe. Gerade diese ungewöhnliche Aufgabe eines Büchereiangeestellten mache aber seine Tätigkeit zu einer "schwierigeren Tätigkeit" im Büchereiwesen.



Auch diese Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zutreffend eine Überprüfung unter Zusammenfassung aller Aufgaben unter Ausschluß der Kraftfahreraufgaben des Klägers vorgenommen. Dabei ist es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu einem für den Kläger ungünstigen Ergebnis gelangt.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Überprüfung unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger den Büchereiwagen zu fahren und in beschränktem Umfange zu warten hat (Tatbestand Buchstabe k). Dabei handelt es sich nämlich, wie die Revisionserwiderung mit Recht hervorhebt, um typische, alltägliche Aufgaben eines Kraftfahrers, die zwar zur auszuübenden Tätigkeit des Klägers gehören, jedoch keine Tätigkeit eines Angestellten im allgemeinen Rechtssinne und insbesondere im Sinne des BAT sind (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 105/78 -, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Sie können daher im Rahmen des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT keine Berücksichtigung finden. Abgesehen davon werden durch die Führung und beschränkte Wartung des Büchereiwagens die eigentlichen und tarifrechtlich maßgeblichen Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete des Büchereiwesens weder betroffen noch erschwert. Die Führung und Wartung des Kraftfahrzeuges erschwert vielmehr nur die äußeren Umstände und Bedingungen der Tätigkeit des Klägers, wie auch entsprechende Vergleichsfälle aus anderen Sparten der Verwaltung zeigen (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT). Hierfür einen Ausgleich zu schaffen, etwa in der Form einer Zulage, ist alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien, kann jedoch nicht über eine den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien und dem Inhalt des BAT sowie den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a nicht entsprechende Tarifauslegung bewirkt werden.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht schließlich aus, daß die Klage auch nicht nach dem Arbeitsvertragsrecht



